



Zulassung von Direktimport-Fahrzeugen (zollfreie Einfuhr)

Stand 07.08.2013

► Übersiedlungs-, Ausstattungs- oder Erbschaftsgut sowie zollfreie Einfuhr

Fahrzeuge, die von den Zollbehörden als Übersiedlungs- (18.44), Ausstattungs- (18.45) oder Erbschaftsgut (18.46) abgefertigt werden oder eine Bewilligung zur zollfreien Verwendung (15.30/15.40) erhalten, sind von der Bestätigung über die Abgas-, Geräusch-, Crash-, Fussgängerschutzvorschriften und Recyclingfähigkeit ausgenommen. Eine Einschränkung bei Halterwechsel wird jedoch im Fahrzeugausweis eingetragen. Eine Befreiung von der Typengenehmigung ist nicht notwendig. Die Fahrzeuge können direkt beim Strassenverkehrsamt zur Prüfung angemeldet werden.

Wann ist die schweizerische Zulassung erforderlich? (Art. 115 VZV)

Ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger müssen mit schweizerischem Fahrzeugausweis und schweizerischen Kontrollschildern versehen werden, wenn

- ihr Standort sich seit mehr als einem Jahr ohne Unterbruch von mehr als drei zusammenhängenden Monaten in der Schweiz befindet.
- der Halter sich seit mehr als einem Jahr ohne Unterbruch von mehr als drei zusammenhängenden Monaten in der Schweiz aufhält und das Fahrzeug länger als einen Monat hier verwendet.
- der Halter mit rechtllichem Wohnsitz in der Schweiz sich für weniger als zwölf zusammenhängende Monate im Ausland aufhält und das Fahrzeug länger als eine Monat hier verwendet.

Notwendige Unterlagen für die Fahrzeugprüfung und Zulassung:

- Anmeldeformular mit den technischen Daten (Formular Anmeldung zur Prüfung eines Fahrzeuges, anzufordern über das Internet; www.zug.ch/strassenverkehrsamt unter der Rubrik „Merkblätter und Formulare“). Die Werte sind aus folgenden Unterlagen zu entnehmen: Bestätigung des Fahrzeugherstellers oder des Inhabers der schweizerischen Typengenehmigung, ausländische Zulassungspapiere, Fahrzeugbrief, „Note destructive“, Herstellerschild, Betriebsanleitung.
- Prüfungsbericht (Form. 13.20 A) mit Zollstempel oder Zollbewilligung (15.30, 15.40).
- Zollbefreiung (Form. 18.44, 18.45, 18.46).
- Bei Fahrzeugen, die bereits in Verkehr waren, benötigen wir das ausländische Zulassungspapier ("Registration-Card" für USA-Fahrzeuge), aus welchem das Datum der 1. Inverkehrsetzung (nicht Herstellungs- oder Verkaufsdatum) ersichtlich ist. Ausgenommen sind Fahrzeuge, die belegbar älter als 30 Jahre sind.
- Abgas-Wartungsdokument mit den erforderlichen Eintragungen und bestätigter Wartung für Motorwagen mit 1. Zulassung ab 1. Januar 1976 (Bezugsquelle: Auto-Schweiz - Vereinigung der Schweizer Automobil-Importeure, Postfach 5232, 3001 Bern, oder entsprechender Markenvertretung). Kein Abgas-Wartungsdokument wird benötigt, wenn das Fahrzeug mit Fremdzündungsmotor mindestens die Abgasvorschrift Euro 3 und mit Selbstzündungsmotor mindestens Euro 4 erfüllt.

Sobald alle Unterlagen vollständig eingereicht sind, kann die dispositionsbedingte Wartezeit für die Fahrzeugprüfung bis zu 4 Wochen betragen. ↻



Öffnungszeiten Montag bis Freitag:
07.30 - 11.45 h
13.00 - 16.30 h

Hinterbergstrasse 41, 6312 Steinhausen
T +41 41 728 47 11, F +41 41 728 47 27
www.zg.ch/strassenverkehrsamt

Nach bestandener Fahrzeugprüfung erhalten Sie mit einem gültigen Versicherungsnachweis, Ausländer zusätzlich durch Vorweisen des Ausländerausweises, die definitive Zulassung.

① TEILAUZUG, ÄNDERUNGEN BLEIBEN VORBEHALTEN